
Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung)

Änderung vom 20. August 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **421.030**
Aufgehoben: –

Die Regierung des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung)" BR [421.030](#) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 7a (neu)

3. Blockweises Betreuungsangebot

¹ Die Schulträgerschaften können die Betreuungsangebote auch blockweise gestalten. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Schulträgerschaften haben mindestens 500 Schülerinnen und Schüler oder mindestens 12 000 Betreuungseinheiten pro Schuljahr; massgebend sind dabei jeweils die Vorjahreszahlen;
- b) ein Block dauert ab Beginn oder spätestens ab Ende der Mittagsbetreuung bis mindestens 17.00 Uhr;
- c) während des Blocks besteht ein zeitlich durchgehender Bedarf von acht Schülerinnen und Schülern pro Betreuungseinheit;

-
- d) nicht beanspruchte Betreuungseinheiten werden den Erziehungsberechtigten und dem Kanton gutgeschrieben; die Gutschrift kann auch pauschal erfolgen;
 - e) bei einer pauschalen Gutschrift findet eine periodische Erhebung des Prozentsatzes während mindestens einer Schulwoche statt.

² Über Ausnahmen von Absatz 1 Litera a entscheidet das Amt.

Art. 13 Abs. 1

¹ Kantonsbeiträge werden für Betreuungseinheiten ausgerichtet, wenn:

- c) **(geändert)** sie tatsächlich in Anspruch genommen beziehungsweise von der Schulträgerschaft vorgängig pauschal festgelegt wurden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. September 2019 in Kraft.